



## Gesamtüberblick Abstrich und Abrechnung

(Stand 30.06.2020)



**Patient ruft Praxis an**

Bestehen Symptome einer COVID-19-Erkrankung entsprechend [RKI-Flussschema](#)?

ja

### **Kurativer Fall:**

Abstrichentnahme, Kennzeichnung des Falls mit Ziffern 32006 und 88240, ggf. [Meldepflichten](#) beachten

nein

Nutzer der Corona-Warn-App mit Hinweis „erhöhtes Risiko“?

ja

### **Beratungsgespräch und Testung entspr. RKI,**

Abrechnung des Gesprächs und/oder Abstrichs über 02402, Laboranmeldung über Muster 10 mit Hinweis „32811“ im Auftragsfeld; Kennzeichnung des Falls mit 32006; Keine Kennzeichnung mit 88240!

nein

Testung asymptomatischer (Kontakt)Person auf Veranlassung des Gesundheitsamtes?

ja

### **Abrechnung gegenüber dem Gesundheitsamt bei freiwilliger Übernahme der Aufgabe,**

derzeit noch keine allgemeingültige Abrechnungsmöglichkeit (z.B. Testung vor ambulanten Operationen – ggf. auch im Krankenhaus - wenn vom Gesundheitsamt angeordnet).

nein

Testung einer asymptomatischen Person vor geplanter Krankenhausaufnahme?

ja

**Prästationäre Leistung**, die vom Krankenhaus und nicht ambulant zu erbringen ist

nein

**Bei allen bisher nicht genannten Konstellationen asymptomatischer Personen handelt es sich bei der Abstrichentnahme/Testung ebenfalls nicht um eine GKV-Leistung!**

Dies gilt z.B. für Abstriche auf Wunsch des Patienten oder eines Arbeitgebers.